

## **Anlage 2**

### **Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme durch die Fernwärme Greifswald GmbH (Stand: 01.02.2017)**

Die nachstehenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und der Fernwärme Greifswald GmbH (FWG).

#### **§ 1 Wärmeträger**

Als Träger der Bereitstellung von Wärme für Raumheizung dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der FWG und darf vom Kunden nur auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung der FWG entnommen werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen der FWG (TAB-HW) festgelegt.

#### **§ 2 Preise**

- (1) Das für die Fernwärme zu zahlende Entgelt setzt sich aus folgenden Parametern zusammen:
  - Grund- und Arbeitspreis entsprechend § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 4 Abs. 2  
oder
  - dem Fernwärmemischpreis entsprechend § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 1  
und
  - dem Messpreis für das Vorhalten, Warten und Ablesen der erforderlichen Messeinrichtungen entsprechend dem Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“, § 5,
  - dem Preis für bereitgestelltes aufbereitetes Netzwasser zum Füllen von Abnehmeranlagen entsprechend dem Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“, § 6
- (2) Die festgelegten Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (3) Das zu zahlende jährliche Entgelt für den Grundpreis errechnet sich durch die Multiplikation des Grundpreises mit der in der Anlage 1 des Basisvertrages festgelegten Höhe des Wärmebedarfs in kW. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Laufzeit des Vertrages an zu zahlen.

- (4) Das zu zahlende Entgelt für die Wärmeabnahme wird ermittelt, indem der Arbeitspreis multipliziert wird mit dem tatsächlichen Verbrauch.
- (5) Das zu zahlende Entgelt für den Mischpreis errechnet sich durch die Addition des Grundpreises und des Arbeitspreises entsprechend § 4 Abs. 1.

### § 3

#### **Preisänderungsklausel / Steuer- und Abgabenklausel**

- (1) Die aufgeführten Preise ändern sich automatisch aufgrund der Preisgleitformeln gemäß § 4. Sie sind dem Preisblatt für die Wärmeversorgung der FWG in der jeweils aktuellen, öffentlich bekannt gegebenen Fassung zu entnehmen.
- (2) Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die FWG hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (3) Die Regelung des § 3 Abs. 2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach § 3 Abs. 2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die FWG zu einer Weitergabe verpflichtet.
- (4) Die Regelungen des § 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.

### § 4

#### **Fernwärmemischpreis; Grundpreis; Arbeitspreis**

- (1) Folgende Kunden werden mit einem Fernwärmemischpreis abgerechnet:

##### **a) Fernwärmemischpreis bei Lieferung von Bauwärme**

Für Gebäude in der Bauphase kann eine Bauwärmelieferung schriftlich vereinbart werden. Der Endtermin der Bauwärmelieferung endet, soweit nicht schriftlich festgelegt, mit der Ingebrauchnahme des Gebäudes.

Für die Zeit der Bauwärmelieferung gilt folgender Fernwärmemischpreis:

$$P = AP + (0,6 \times GP)$$

**b) Fernwärmemischpreis bei einer maximalen Anschlussleistung bis 20 kW  
(gilt nicht für Abnehmer im Inselnetz Ladebow)**

Für Kleinkunden, deren Anschlusswert für Heizung und Warmwasserbereitung 20 kW nicht übersteigt, gilt bei Abschluss eines schriftlichen Wärmelieferungsvertrages folgender Fernwärmemischpreis:

$$P = AP + (0,7 \times GP)$$

**c) Fernwärmemischpreis für Kunden, die ohne schriftlichen Wärmelieferungsvertrag Wärme entnehmen**

Kunden, die ohne schriftlichen Wärmelieferungsvertrag Wärme entnehmen, gehen gemäß § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV ein faktisches Vertragsverhältnis ein. Gleiches gilt für Kunden, die nach Kündigung **und Beendigung** des Wärmelieferungsvertrages weiterhin Wärme entnehmen. Dieser Preis gilt für den Zeitraum der Aufnahme der Wärmelieferung bis zum Abschluss eines schriftlichen Wärmelieferungsvertrages.

Für Gebäude, die für Wohnzwecke genutzt werden, gilt folgender Fernwärmemischpreis:

$$P = AP + (0,8 \times GP)$$

Für den Nichtwohnungsbau gilt folgender Fernwärmemischpreis:

$$P = AP + (1,0 \times GP)$$

Darin sind:

P = der jeweils gültige Fernwärmemischpreis in €/MWh

GP = der jeweils gültige Grundpreis in €/kW

AP = der jeweils gültige Arbeitspreis in €/MWh

Die Ermittlung des jeweils gültigen Arbeits- und Grundpreises erfolgt gemäß § 4 Abs. 2.

- (2) Für alle schriftlich abgeschlossenen Wärmelieferungsverträge mit Ausnahme der Kunden, die gemäß § 4 Abs. 1 abgerechnet werden, erfolgt die Abrechnung der Wärmelieferung auf der Basis von Grund- und Arbeitspreis.

**a) Grundpreis**

Der Grundpreis nach § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen errechnet sich aus folgender Formel:

$$GP = GPo \times (0,7 \times I / Io + 0,3 \times L / Lo)$$

mit dem Basisgrundpreis ab 01.01.2011:

GPo = 38,80 €/kW/a netto für Wärmelieferung ab Heiznetz

GPo = 49,50 €/kW/a netto für Wärmelieferung ab HA-Station

In der Preisbildung bedeuten:

GP = der jeweils gültige Grundpreis

L = die jeweils gültigen Lohnkosten

Lo = der Basiswert der Lohnkosten 3.405,36 € zum Stichtag 01.10.2010

I = der jeweils gültige Index der „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ der Fachserie 17, Reihe 2 vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" Inlandabsatz, laufende Nr. 3, (Indexwert-Basis 2010 = 100 Punkte)

Io = Basiswert des Index der „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ der Fachserie 17, Reihe 2 vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" Inlandabsatz, laufende Nr. 3, von Oktober 2010 mit 100,3 Punkten (Indexwert-Basis 2010 = 100 Punkte)

Als Vergleichswerte der Lohnkosten ist maßgebend das Tabellenentgelt nach TVöD EG 7, Stufe 6 zuzüglich der im nachstehenden Absatz aufgeführten Nebenleistungen.

Die in der Preisformel enthaltene Ausgangsbasis der Lohnkosten Lo ergibt sich aufgrund des zum 01.10.2010 geltenden Lohnes in Höhe von:

+ Tabellenentgelt EG 7, Stufe 6	2.601,03 €
+ Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €
+ Jahressonderzahlung (67,5%)	146,30 €
<b>Gesamtbrutto</b>	<b>2.753,98 €</b>
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung (19,325%)	536,54 €
+ Arbeitgeberanteil Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (3,3%)	90,67 €
+ Insolvenzumlage (0,41%)	11,38 €
+ U2- Umlage (0,23%)	5,26 €
+ pauschal Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag	7,53 €
<b>Personalkosten</b>	<b>3.405,36 €</b>

auf Grundlage der im Tarifgebiet Ost tariflich geltenden regelmäßigen Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich und einem Urlaubsanspruch von 30 Tagen.

Künftige zusätzliche Leistungen (einschließlich Veränderungen der vorstehenden regelmäßigen Arbeitszeit und des Urlaubsanspruches), die gleichmäßig auf alle Arbeitnehmer dieser EG aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt und in gleicher Weise der Vergütung zugerechnet.

Die für die Ermittlung des Grundpreises erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- und Abrundung auf sechs Dezimalstellen durchgeführt, der Preis wird dann auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet.

Der Grundpreis verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar eines jeden Jahres.

Dabei werden für die Bildung des Grundpreises zum 01. Januar die jeweils gültigen Lohnkosten und der Index der „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ von Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Der Grundpreis wird entweder in Abhängigkeit vom Anschlusswert in Euro pro kW Anschlusswert pro Jahr (€/kW/a) oder aber auch als monatlicher Pauschalpreis in Euro pro Monat (€/Monat) berechnet. Dieser Pauschalpreis ändert sich im selben Verhältnis wie der Grundpreis auf Basis der Preisgleitformel.

Sollte der Index der „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an dessen Stelle die in diesem Fall hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden, veröffentlichten Preise oder Preisindizes.

Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

Bei einer Änderung gemäß vorstehendem Absatz sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Grundpreises an den Index der „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ möglichst unverändert aufrecht zu erhalten.

## **b) Arbeitspreis**

Für die Änderung des Arbeitspreises nach § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen gilt Folgendes:

Zur Wärmeerzeugung wird Heizgas (Erdgas) eingesetzt.

Als Preisänderungsfaktoren werden zur Ermittlung des Arbeitspreises der Gaspreisindex „European Gas Index Germany“ (EGIX) als Kostenelement zu 70% und der Erzeugerpreisindex für „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“ als Marktelement zu 30% verwendet.

Der Arbeitspreis (AP) bildet sich nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times (0,7 \times EGIX/EGIX_0 + 0,3 \times EG/EG_0)$$

mit dem Basisarbeitspreis ab 01.01.2014

$AP_0 = 56,18 \text{ €/MWh netto.}$

Darin sind

EGIX der Gaspreisindex „European Gas Index Germany“ (EGIX) in Euro je Megawattstunde (€/MWh), dieser ist den monatlichen Veröffentlichungen der European Energy Exchange AG (EEX) Leipzig zu entnehmen.

EGIXo der Basispreisindex des Gaspreisindex „European Gas Index Germany“ (EGIX) in Euro je Megawattstunde (€/MWh), von Oktober 2013 mit 26,68 Euro je MWh. Dieser ist den monatlichen Veröffentlichungen der European Energy Exchange AG (EEX) Leipzig entnommen.

EG der Erzeugerpreisindex für „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“, dieser ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter der Fachserie 17/Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, laufende Nr. 627, (Indexwert-Basis 2010 = 100 Punkte), zu entnehmen.

EGo der Basispreisindex für „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“, von Oktober 2013, mit 112,2 Punkten. Dieser ist der monatlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter der Fachserie 17/Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, laufende Nr. 627 (Indexwert-Basis 2010 = 100 Punkte) entnommen.

Sollte der „European Gas Index Germany“ (EGIX) oder der Erzeugerpreisindex für „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“ nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die in diesem Fall hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden, veröffentlichten Preise oder Preisindizes.

Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden bzw. der European Energy Exchange AG (EEX) erfolgen.

Bei einer Änderung gemäß vorstehendem Absatz sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Arbeitspreises an den Gaspreisindex „European Gas Index Germany“ (EGIX) bzw. den Erzeugerpreisindex für „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“ möglichst unverändert aufrecht zu erhalten.

Die für die Ermittlung des Arbeitspreises erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- und Abrundung auf sechs Dezimalstellen durchgeführt.

Der Preis wird dann auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet.

Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres.

Dabei werden jeweils zugrunde gelegt:

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar jeweils das arithmetische Mittel des Gaspreisindex EGIX sowie des Erzeugerpreisindex „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“ der Monate August bis Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. April jeweils das arithmetische Mittel des Gaspreisindex EGIX sowie des Erzeugerpreisindex „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“ der Monate November und Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und des Monats Januar des laufenden Kalenderjahres,

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli jeweils das arithmetische Mittel des Gaspreisindex EGIX sowie des Erzeugerpreisindex „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“ der Monate Februar bis April des laufenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Oktober jeweils das arithmetische Mittel des Gaspreisindex EGIX sowie des Erzeugerpreisindex „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“ der Monate Mai bis Juli des laufenden Kalenderjahres.

Der Arbeitspreis nach Maßgabe der Formel erhöht sich um die Energiesteuer in der jeweils tatsächlich anfallenden Höhe bezogen auf die Erdgasmenge, die zur Erzeugung der vom Kunden bezogenen Wärme verheizt worden ist.

## **§ 5**

### **Messpreis für das Vorhalten und Warten der erforderlichen Messeinrichtungen**

- (1) Im Grundpreis enthalten ist nur das Vorhalten, Warten und Ablesen der ersten Hauptmesseinrichtung an der Heizreglerstation. Auf Verlangen der FWG werden die Messeinrichtungen vom Kunden selbst abgelesen, § 20 AVBFernwärmeV.
- (2) Für zusätzliche Messgeräte wird ein Messpreis berechnet. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Preis für Netzwasser**

Für das Füllen von Heizungsanlagen kann die FWG Netzinhaltswasser bereitstellen. Der Preis für 1 cbm Netzwasser ist im Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

## **§ 7**

### **Abrechnung und Abschlagszahlungen**

- §§ 24 und 25 AVBFernwärmeV -

- (1) Abrechnungszeitraum für das Entgelt ist das Kalenderjahr. Auf das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen für jeweils einen Zeitraum von einem Monat erhoben.
- (2) Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.
- (3) Rechnungen werden zu dem von der FWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Abschlagszahlungen sind zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (4) Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (5) Im Hinblick auf vereinfachte Rechnungslegung behält sich die FWG einen anderen Abrechnungsmodus vor.

## **§ 8 Zahlungsverzug**

Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten in Verzug, ist der Anspruch der FWG ab Verzugsbeginn entsprechend § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verzinsen.

## **§ 9 Messung/Ermittlung des Wärmeverbrauchs**

- §§ 18 und 21 AVBFernwärmeV -

- (1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts wird die vom Kunden entnommene Wärmemenge gemessen. Die Wärmemessung erfolgt durch eichpflichtige Erfassungsgeräte (Wärmezähler). Diese stehen im Eigentum der FWG.
- (2) Fällt eine Messeinrichtung aus und kann eine Verbrauchsabrechnung nach § 21 AVBFernwärmeV nicht erfolgen, wird der Verbrauch nach dem Gradtagsverfahren ermittelt.
- (3) Ausfallzeiten werden bei diesem Abrechnungsverfahren nur berücksichtigt, wenn der Kunde sie sofort meldet. Planmäßige Abschaltungen seitens des Kunden müssen schriftlich vereinbart werden. Abschaltungen haben keinen Einfluss auf den Grundpreis. Die Wärmeverluste der Hausanschlussstation werden vernachlässigt.

## **§ 10 Zutrittsrecht**

- § 16 AVBFernwärmeV -

- (1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der FWG den Zutritt zu seinem in der Anlage 1 genannten Grundstück, bzw. Gebäude und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten, nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht ist hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- (2) Um den Zutritt zu sämtlichen Anlagen der FWG zu ermöglichen, stellt der Kunde auf Anforderung der FWG die dafür notwendigen Schlüssel zur Verfügung. Die dem Kunden dadurch entstehenden Kosten übernimmt die FWG.



- (3) Befindet sich das in Abs. 1 genannte Gebäude im Besitz eines Dritten, z.B. eines Mieters oder eines sonstigen Nutzers, so hat der Kunde diesen Dritten aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren.

### **§ 11**

#### **Hinweis bei Versorgungsstörung**

- § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV -

- (1) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der FWG weiter (z.B. an einen Mieter), hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der FWG aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- (2) In den Fällen von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen gilt für die Haftung der FWG die Haftungsregelung in § 16 Abs. 2 bis 4.

### **§ 12**

#### **Baukostenzuschuss**

- § 9 AVBFernwärmeV -

- (1) Die Erhebung eines Baukostenzuschusses richtet sich nach § 9 AVBFernwärmeV
- (2) Sollte eine Wärmelieferung ab HA-Station von Neukunden mit einer Vertragsleistung bis 20 kW gewünscht werden, ist ein Baukostenzuschuss in Höhe des Stationspreises, entsprechend dem „Preisblatt Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung erforderlich (Wohnungsstationen, Einfamilienhäuser). Die Stromkosten stellt der Kunde.
- (3) Für HA-Stationen von Neukunden mit zwei Regelkreisen (Heizung und Warmwasser) bei Wärmelieferung ab Station mit einer Wärmeanschlussleistung über 20 kW sind Baukostenzuschüsse mit dem Grundpreis abgegolten. Die Regelung in § 13 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Kunde/Anschlussnehmer zahlt der FWG einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe der Kosten bemisst sich dabei nach § 9 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

**§ 13**  
**Hausanschlusskosten**  
- § 10 AVBFernwärmeV -

- (1) Der Anschlussnehmer trägt die Hausanschlusskosten für Hausanschlüsse bis 20 kW innerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes in Höhe des im Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung unter der Position „Sonstige Leistungen“ ausgewiesenen Betrages.
- (2) Für Hausanschlüsse über 20 kW innerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes gehen die Anschlusskosten zu Lasten der FWG, wenn unmittelbar vor dem Anschlusspunkt am Grundstück des Kunden eine Fernwärmeleitung auf einem öffentlichen Grundstück angrenzt und die Trassenlänge auf dem Grundstück des Kunden nicht mehr als 10 m beträgt.
- (3) Für Hausanschlüsse über 100 kW werden innerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes keine Hausanschlusskosten berechnet.
- (4) Für alle anderen Fälle erfolgt der Anschluss nach Angebot. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- (5) § 14 gilt nicht für faktische Wärmelieferungsverhältnisse nach § 4 Abs. 1 lit c). Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dieser Wärmelieferung hinsichtlich des Hausanschlusses stehen, sind vom Kunden zu tragen.

**§ 14**  
**Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten im Geltungsbereich der Satzung über die Wärmeversorgung**

Im Geltungsbereich der Satzung über die Wärmeversorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 1.11.2010 (Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald) trägt die Fernwärme Greifswald GmbH die Bau- und Hausanschlusskosten bis zur Hausanschlussstation. Im Übrigen bleiben §§ 12 und 13 unberührt. Dies gilt insbesondere für § 12 Abs. 4.

**§ 15**  
**Datenschutz**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei der FWG elektronisch gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (4) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (5) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 17 Besonderer Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 32 AVBFernwärmeV**

- (1) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der FWG rechtzeitig vor der Ausführung schriftlich mitzuteilen.

- (2) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, die FWG unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 5 Sätze 2 und 3, wenn er eine schriftliche Übernahmeerklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Fernwärmeanschluss- und Fernwärmeversorgungsvertrag vorlegt.

### **§ 18**

#### **Laufzeitregelung bei Wärmebezug nach Beendigung des Vertrages**

Für Kunden, die nach Kündigung und Beendigung des Wärmelieferungsvertrages weiter Wärme beziehen, beginnt ein neuer Wärmelieferungsvertrag mit einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

### **§ 19**

#### **Besondere Kündigungsfrist für Mieter**

Für Mieter, die Vertragspartner der FWG sind, gilt gemäß § 32 Absatz 3 der AVBFernwärmeV eine Kündigungsfrist von zwei Monaten bei Beendigung des Mietverhältnisses.

### **§ 20**

#### **Sonstiges**

- (1) Eine Änderung der in Anlage 1 des Vertrages festgelegten Höhe des Wärmebedarfs setzt eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien voraus. Erfolgt ein Neuanschluss oder eine Erhöhung der Verrechnungsleistung vor dem 15. eines Monats, werden ab 01. des Monats der Änderung, ansonsten ab 01. des folgenden Monats Grundpreis und allgemeine Kosten nach der geänderten Verrechnungsleistung berechnet.
- (2) Sofern der Anschlussnehmer/Kunde eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes ist, haftet die Wohneigentümergeinschaft mit ihrem Verwaltungsvermögen. Daneben kann die FWG die Wohnungseigentümer nach dem Verhältnis ihres Miteigentumsanteils für Verbindlichkeiten der Wohneigentümergeinschaft in Anspruch nehmen.
- (3) Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.

- (4) Sollten Bestimmungen des Basisvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass der Vertrag lückenhaft ist, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

## **§ 21**

### **Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen**

- (1) FWG ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (2) Ändern sich insbesondere die Art der von der FWG eingesetzten Brennstoffe oder das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, so kann die FWG die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen.

## **§ 22**

### **Systemische Untersuchung der Wasserversorgungsanlage**

#### **– § 14 Abs. 3 Trinkwasserverordnung –**

Der Kunde trägt die nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vorgeschriebenen Untersuchungspflichten und damit verbundenen Kosten. Er hat danach die Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e TrinkwV, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, unter Beachtung von § 14 Absatz 6 TrinkwV, sofern er Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgibt, das Wasser durch systemische Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 an mehreren repräsentativen Probennahmestellen auf den in Anlage 3 Teil II TrinkwV festgelegten Parameter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Die FWG gewährt dem Kunden den zur Erfüllung der Untersuchungspflicht notwendigen Zutritt zu den Anlagen, soweit diese in der Verfügungsgewalt der FWG stehen.

## § 23

### Informationen zu Streitbeilegungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der Fernwärmeversorgung betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice des Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

www.verbraucher-schlichter.de

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Telefon: 07851/7959883

Fax: 07851/991485

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein“

#### Erläuterungen/Hinweise:

*Der Gaspreisindex (**EGIX**) und der Basispreisindex (**EGIXo**) „European Gas Index Germany“ in Euro je Megawattstunde (€/MWh), ist den monatlichen Veröffentlichungen der European Energy Exchange AG (EEX) Leipzig zu entnehmen.*

*Im Internet ist dieser zurzeit einsehbar unter: [www.eex.com/de](http://www.eex.com/de) im Bereich Downloads, Marktdaten, Erdgas – EEX, EGIX European Gas Index.*

*Zurzeit gültiger direkter Link zur den Marktdaten Erdgas EEX:*

<http://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/terminmarkt/egix/erdgas-indizes-fernwaerme-download>

....., den .....

.....

**rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden**